jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2004/3/17 2001/08/0170

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.03.2004

Index

21/01 Handelsrecht
66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze
82/04 Apotheken Arzneimittel

Norm

ApG 1907 §12;
ApG 1907 §5 Abs1;
ASVG §4 Abs1 Z1;
ASVG §4 Abs2;
ASVG §4 Abs4;
FSVG §2 Abs1 Z1;
HGB §164;
HGB §170;

Rechtssatz

Soweit Kommanditisten einer apothekenführenden KG als pharmazeutische Fachkräfte auch Arbeitsleistungen erbringen, treten diese auf Grund von § 12 Apothekengesetz typischerweise zwar gerade nicht als selbständige Erwerbstätigkeit in Erscheinung. Sie beruhen vielmehr entweder auf besonderen Vereinbarungen im Gesellschaftsvertrag, einem freien Dienstvertrag oder einem Arbeitsvertrag (Hinweis Jabornegg, HGB, § 164 Rz 11).

Schlagworte

Besondere Rechtsprobleme Verhältnis zu anderen Normen Materien Selbständige Erwerbstätigkeit Abgrenzung
Besondere Rechtsprobleme Verhältnis zu anderen Normen Materien Sozialversicherung Handelsrecht Gesellschaftsrecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001080170.X02

Im RIS seit

03.05.2004

Zuletzt aktualisiert am

14.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at